

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der AWG Novelle Verpackung (BGBl. I Nr. 193/2013) wurde für die Definition von Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen mit dem § 13h AWG 2002 ein grundsätzlicher Rahmen festgelegt. Dabei spielen einerseits die Anfallstelle, an der Verpackungen üblicherweise anfallen, und andererseits die Größe der Verpackungen eine zentrale Rolle. Für ausgewählte Verpackungen und Packstoffe gelten darüber hinaus verschiedene Sonderregelungen.

Die Zuordnung der Verpackungen zu Haushaltsverpackungen oder gewerblichen Verpackungen korrespondiert in einem hohen Maße mit den tatsächlichen Anfallstellen, jedoch nicht zwangsläufig oder gar vollständig.

Daher hat der Gesetzgeber im AWG 2002 ein Korrektiv vorgesehen: Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (im Folgenden BMLFUW) ist ermächtigt eine Verordnung zu erlassen, mit der Korrekturen zu den Zuordnungen gemäß den Definitionen im AWG 2002 ermöglicht werden sollen. Nach dem AWG 2002 ist eine Voraussetzung für die Festlegung von den diesbezüglichen Anteilen, dass diese empirisch ermittelt werden.

Daher wurden als Grundlage für diese empirischen Erhebungen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine Konzeptstudie bei der gvm Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung, Mainz, (in Folge gvm) beauftragt.

In weiterer Folge wurde die gvm beauftragt eine erste empirische Untersuchung zur Ermittlung von Anteilen durchzuführen (Quotenstudie 2014). Auftraggeber dieser Studie waren neben dem BMLFUW die Altstoff Recycling Austria AG, die Austria Glas Recycling GmbH, das Bonus Holsystem für Verpackungen GmbH & Co. KG, die GUT GmbH, die INTERSEROH Austria GmbH, die Landbell Austria Gesellschaft für nachhaltige Kreislaufwirtschaft mbH, die Öko-Box Sammelgesellschaft m.b.H und die Reclay UFH GmbH. Die Ergebnisse dieser Studie wurden dieser Verordnung zu Grunde gelegt (vgl. Anhang dieser Verordnung und Leitfaden zur Anwendung der Abgrenzungsverordnung). Hinsichtlich der Serviceverpackungen erfolgte eine zusätzliche Studie der gvm betreffend Becher für Heißgetränke im Auftrag der Bonus GmbH, die in der Produktgruppe AT 33 berücksichtigt wurde.

Die Studien sind auf Anfrage im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung V/6, erhältlich.

Im Anhang zu den Erläuterungen befindet sich ein Leitfaden, in dem für alle 47 Produktgruppen die richtige Zuordnung nach einem einheitlichen Schema erläutert und die dafür erforderlichen Schritte dargestellt werden.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Ziel)

Eine allgemein gültige und einheitliche Abgrenzung zwischen Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen soll mehr Sachgerechtigkeit bewirken.

Zu § 2 (Zuordnung zu Produktgruppen)

In der Verordnung werden 47 Produktgruppen definiert. Alle Verpackungen sollen entsprechend der jeweiligen Produkte oder Güter, die darin verpackt werden, einer dieser Produktgruppen zugeordnet werden. Für Serviceverpackungen und den Versandhandel wurde jeweils eine eigene Produktgruppe definiert.

Zu § 3 und Anhang (Anteilsfestlegung)

Die Definition der Haushaltsverpackung erfordert (neben der Beurteilung des Größenkriteriums bzw. der Einordnung als Verkaufsverpackung bei Papier (PPK), dass diese Verpackungen „üblicherweise in Haushalten oder vergleichbaren Anfallstellen anfallen“. Zur leichteren und einheitlichen Handhabung dieses Kriteriums werden die Verpackungen aller Produktgruppen entweder dem Bereich Haushaltsverpackungen oder dem Bereich gewerbliche Verpackungen zugeordnet (sogenannte Voreinstellung).

Für Trayfolien erfolgt eine generelle Voreinstellung unabhängig von der jeweiligen Produktgruppe. Als Trayfolien gelten Kunststofffolien, die dazu konzipiert sind, mehrere kleinstübliche Verkaufseinheiten bis zur Abgabestelle zu bringen. Beispiele für kleinstübliche Verkaufseinheiten: Getränkeflaschen, Getränkeverbundkartons, diverse Dosen wie zB für Getränke, Hundefutter, Konservendosen. Als nur eine kleinstübliche Verkaufseinheit gelten hingegen zB ein Set von Taschentuchpaketen, Klopapier- und Küchenrollen.

Die Detailuntersuchung für die Anteilsfestlegung erfolgte vorerst für 21 der 47 Produktgruppen (teilweise nur für die Transportverpackungen bzw. für Becher für Heißgetränkeautomaten), weil in diesen Produktgruppen der größte Konkretisierungsbedarf besteht. Die ermittelten Anteile sind das Ergebnis eines Marktforschungsprozesses. Die Mengenermittlung wurde mit verschiedenen marktforscherischen Methoden unter Heranziehung von einer Vielzahl primär- und sekundärstatistischen Quellen vorgenommen.

Für nicht untersuchte Produktgruppen kommt die allgemeine Definition des § 13h AWG 2002 zur Anwendung. Zur leichteren Handhabung werden alle 47 Produktgruppen im Anhang voreingestellt; die Voreinstellung ist jedenfalls anzuwenden.

Zu § 4

Die jeweiligen Anteile sind von allen Verpflichteten des § 13g Abs.1 AWG 2002 bzw. der Verpackungsverordnung 2014 anzuwenden.

Zu § 5 (In- und Außerkrafttreten)

Diese Verordnung soll entsprechend dem § 13h Abs. 2 AWG 2002 auf fünf Jahre befristet werden.

Anhang zu den Erläuterungen: Leitfaden zur Anwendung der Abgrenzungsverordnung

Mit der **AWG-Novelle Verpackung** wurde die Abgrenzung betreffend Haushaltsverpackungen (HHV) und gewerbliche Verpackungen normiert (vgl. § 13h AWG 2002).

1. Kriterien für die Definition einer Haushaltsverpackung sind:

- das Größenkriterium (Fläche $\leq 1,5\text{m}^2$, Hohlkörper mit Nennfüllvolumen $\leq 5\text{l}$, EPS $\leq 0,15$ kg/Verkaufseinheit) wird eingehalten und
- die Verpackung fällt üblicherweise in einem privaten Haushalt oder einer vergleichbaren Anfallstelle an.

Beide Kriterien müssen vorliegen, damit die Definition Haushaltsverpackung erfüllt ist.

2. Eine Verpackung **aus Papier/Karton/Pappe/Wellpappe (PPK)** gilt unabhängig von ihrer Größe als Haushaltsverpackungen, wenn sie

- eine Verkaufsverpackung (vgl. § 3 Z 5 Verpackungsverordnung 2014) ist und
- die Verpackung üblicherweise in einem privaten Haushalt oder einer vergleichbaren Anfallstelle anfällt.

3. **Serviceverpackungen, Tragetaschen und Knotenbeutel** gelten grundsätzlich unabhängig von ihrer Größe als Haushaltsverpackungen.

4. Kriterien für die Definition einer gewerblichen Verpackung sind:

- Das Größenkriterium (Fläche $\leq 1,5\text{m}^2$, Hohlkörper mit Nennfüllvolumen $\leq 5\text{l}$, EPS $\leq 0,15$ kg/Verkaufseinheit) wird überschritten oder
- die Verpackung fällt nicht üblicherweise in einem privaten Haushalt oder einer vergleichbaren Anfallstellen an.

Definitionsgemäß gilt eine Verpackung bereits als gewerbliche Verpackung, wenn eines der beiden Kriterien erfüllt ist.

5. Eine Verpackung **aus PPK** gilt unabhängig von ihrer Größe als gewerbliche Verpackung, wenn sie

- eine Transportverpackung (vgl. § 3 Z 4 Verpackungsverordnung 2014) ist oder
- als Verkaufsverpackung nicht üblicherweise in einem privaten Haushalt oder einer vergleichbaren Anfallstelle anfällt.

Verkaufsverpackungen sind im § 3 Z 5 Verpackungsverordnung 2014 definiert: Verkaufsverpackungen sind Verpackungen, die vom Letztverbraucher oder einem Dritten in dessen Auftrag bis zum Verbrauch oder bis zum Gebrauch der Waren oder Güter, insbesondere als Träger von Gebrauchs- oder gesetzlich vorgeschriebenen Produktinformationen, verwendet werden.

Für die Einordnung von Verpackungen bedeutet dies zum Beispiel, dass in den Produktgruppen, in denen Verpackungen aus Karton regelmäßig zum Letztverbraucher gelangen und dort vor Gebrauch oder Verbrauch entfernt werden, die Verpackungen als Verkaufsverpackung eingestuft werden. Dazu zählen u.a. Kartonverpackungen für Fernsehgeräte oder für Waschmaschinen, Kühlschränke und dergleichen (Produktgruppe AT_29 "Weiße Ware, Haustechnik, Elektrokleingeräte, Informations-, Kommunikationstechnik, Consumer Electronics") oder Möbel (Produktgruppe AT_25 „Möbel Haushalt, Einbauküche“).

6. Paletten, Umreifungsbänder und Klebebänder gelten grundsätzlich als gewerbliche Verpackungen.

Wesentlich ist in der Folge, dass eine einheitliche und genaue Abgrenzung von allen Verpflichteten vorgenommen wird, um Wettbewerbsverzerrungen nicht nur zwischen den verpflichteten Unternehmen, sondern auch zwischen den Sammel- und Verwertungssystemen hintanzuhalten. Die AWG-Novelle Verpackung enthält dafür eine Verordnungsermächtigung, um die im § 13h Abs. 1 AWG 2002 abstrakt gehaltene Abgrenzung zu konkretisieren.

Voraussetzung für die Erlassung der Verordnung sind detaillierte Erhebungen, wo die Verpackungen unterschiedlicher Produkte anfallen. Dazu wurden die Verpackungen – abhängig vom Anwendungsbereich – nach 47 Produktgruppen eingeteilt.

Die dieser Verordnung zu Grunde liegende Studie bzw. die darin enthaltenen Marktdaten beziehen sich auf Österreich. Die Ergebnisse der Studie gelten daher ausschließlich für Österreich.

Anwendung des Leitfadens

Der vorliegende Leitfaden umfasst die Zuordnung von Verpackungen als Haushaltsverpackungen bzw. gewerbliche Verpackungen für alle 47 Produktgruppen nach einem einheitlichen Schema, unabhängig davon, ob für diese Produktgruppe detaillierte Erhebungen für eine Verordnung vorgenommen wurden.

Für die richtige Zuordnung von Verpackungen zum Bereich Haushaltsverpackungen oder gewerbliche Verpackungen sind daher folgende Schritte notwendig:

1. Unterscheidung Verpackungen – Nicht-Verpackungen

Ausgehend von der Definition Verpackung (vgl. § 3 Z 1 Verpackungsverordnung 2014) und den Beispielen im Anhang 2 der Verpackungsverordnung 2014 ist die Verpackungseigenschaft zu beurteilen.

2. Verpackungen, die für die weitere Betrachtung ausgeschlossen werden:

- Mehrwegverpackungen (vgl. § 6 Verpackungsverordnung 2014)
- bestimmte verunreinigte Verpackungen (vgl. § 7 Verpackungsverordnung 2014)

Das Fehlen der Verpackungseigenschaft gemäß Punkt 1 und der Ausschluss gemäß Punkt 2 hat zur Folge, dass die ausgeschlossenen Gegenstände/Verpackungen an keiner Stelle in die Massenbestimmungen seitens des Verpflichteten einbezogen werden dürfen.

3. Zuordnung von Verpackungen zu einer Produktgruppe:

Verpackungen bzw. die verpackten Produkte sind der jeweiligen Produktgruppe zuzuordnen. Die Zuordnung von Produkten zu den Produktgruppen ist verbindlich. Eine Abänderung der Produktgruppendefinition ist nicht zulässig. Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft werden Listen von Beispielen für die Zuordnung von Produkten zu Produktgruppen veröffentlicht.

Es ist unvermeidlich, dass einzelne Produkte auf Basis der Produktblätter nicht zugeordnet werden können.

In diesen Fällen können die Ergebnisse dann unter folgenden Maßgaben angewandt werden:

- Subsumtion unter die Begriffe der Produktübersicht
Das Produkt ist der Produktgruppe zuzuordnen, wo es sich nach der Definition in der Produktübersicht der Produktgruppe am ehesten subsumieren lässt.
- Analogieprinzip
Ist das Produkt mit anderen Beispielen eines Produktdatenblatts vergleichbar, dann ist es in diese Produktgruppe einzuordnen.

In allen Fällen sind die in den Definitionen der Produktdatenblätter genannten Besonderheiten und Details zur Abgrenzung von anderen Produktgruppen zu beachten.

„Voreinstellung“ je Produktgruppe

Wie in der Einleitung ausgeführt, erfordert die Definition der Haushaltsverpackung (neben der Beurteilung des Größenkriteriums bzw. der Einordnung als Verkaufsverpackung bei PPK), dass diese Verpackungen „üblicherweise in Haushalten oder vergleichbaren Anfallstellen anfallen“. Zur leichteren und einheitlichen Handhabung dieses Kriteriums werden in der AbgrenzungsVO Verpackungen alle Produktgruppen entweder dem Bereich Haushaltsverpackungen oder dem Bereich gewerbliche Verpackungen zugeordnet (sogenannte Voreinstellung).

Die Zuordnungen, die sich aus der Definition einer Produktgruppe ergeben, sowie die Voreinstellung je Produktgruppe, sind verbindlich. Innerhalb einer Produktgruppe gilt somit eine kollektive Gerechtigkeit, individuelle Vertriebsweganalysen sind nicht zulässig.

Es sind alle Verpackungen einer Produktgruppe zuzuordnen (Ausnahme: Ausgeschlossene Verpackungen gemäß Punkt 2).

4. Zuordnung zu Packstoffen

Die einzelnen Packmittel einer Verpackung sind einem der folgenden Packstoffe zuzuordnen (vgl. auch Anhang 3): Papier, Karton, Pappe und Wellpappe (PPK), Glas, Holz, Keramik, Metalle, textile Faserstoffe, Kunststoffe, Getränkeverbundkartons (vgl. § 3 Z 25 Verpackungsverordnung 2014), sonstige Materialverbunde (vgl. § 3 Z 26 Verpackungsverordnung 2014), sonstige Packstoffe, insbesondere auf biologischer Basis.

5. Zuordnung der Packmittel zu Haushaltsverpackungen oder gewerblichen Verpackungen

Die Voreinstellungen sind für alle genannten Produktgruppen anzuwenden.

5.1. Voreinstellung der Produktgruppe zum Bereich Haushalt/vergleichbare Anfallstellen:

Größenkriterium (Fläche $\leq 1,5\text{m}^2$, Hohlkörper mit Nennfüllvolumen $\leq 5\text{l}$, EPS $\leq 0,15\text{ kg/Verkaufseinheit}$):

- Das **Größenkriterium** ist nur dann zu prüfen, wenn das Kriterium „Haushaltsverpackungen“ voreingestellt ist.
- Ist in diesen Produktgruppen das Größenkriterium erfüllt, sind die Verpackungen definitionsgemäß als Haushaltsverpackungen einzustufen. Wird das Größenkriterium überschritten, sind die Verpackungen den gewerblichen Verpackungen zuzuordnen.

Sonderregeln:

- Alle **PPK-Verkaufsverpackungen** in diesen Produktgruppen sind unabhängig von der Größe definitionsgemäß Haushaltsverpackungen.
- **Serviceverpackungen und Tragetaschen/Knotenbeutel** gelten definitionsgemäß als Haushaltsverpackungen und werden der Produktgruppe „AT 33 Serviceverpackungen“ mit der Voreinstellung „Haushaltsverpackungen“ zugeordnet.
- **Paletten, Umreifungsbänder und Klebebänder** gelten definitionsgemäß als gewerbliche Verpackungen.
- **Trayfolien** werden für viele Produktgruppen verwendet und fallen in der Regel in sonstigen Anfallstellen an. Sie erhalten daher – unabhängig von ihrer Größe – die Voreinstellung gewerbliche Verpackungen.

Als Trayfolien gelten Kunststofffolien, die dazu konzipiert sind, mehrere kleinstübliche Verkaufseinheiten bis zur Abgabestelle zu bringen.

Beispiele für kleinstübliche Verkaufseinheiten: Getränkeflaschen, Getränkeverbundkartons, diverse Dosen wie zB für Getränke, Hundefutter, Konservendosen.

Als nur eine kleinstübliche Verkaufseinheit gelten hingegen zB ein Set von Taschentuchpaketen, Klopapier- und Küchenrollen.

5.2. Voreinstellung der Produktgruppe zum Bereich sonstige Anfallstellen:

Die Voreinstellung einer Produktgruppe als „gewerbliche Verpackungen“ erfolgt immer dann, wenn die Verpackungen dieser Produktgruppe nicht üblicherweise in privaten Haushalten oder vergleichbaren Anfallstellen anfallen. Das Größenkriterium muss in diesem Fall für diese Produktgruppe nicht mehr beurteilt werden (s. auch Einleitung, Punkt 4).

Sonderregeln:

- **Paletten, Umreifungsbänder und Klebebänder** gelten definitionsgemäß als gewerbliche Verpackungen.
- Trayfolien werden für viele Produktgruppen verwendet und fallen in der Regel in sonstigen Anfallstellen an. Sie werden daher – unabhängig von ihrer Größe – grundsätzlich den gewerblichen Verpackungen zugeordnet (Definition Trayfolien siehe 5.1.).

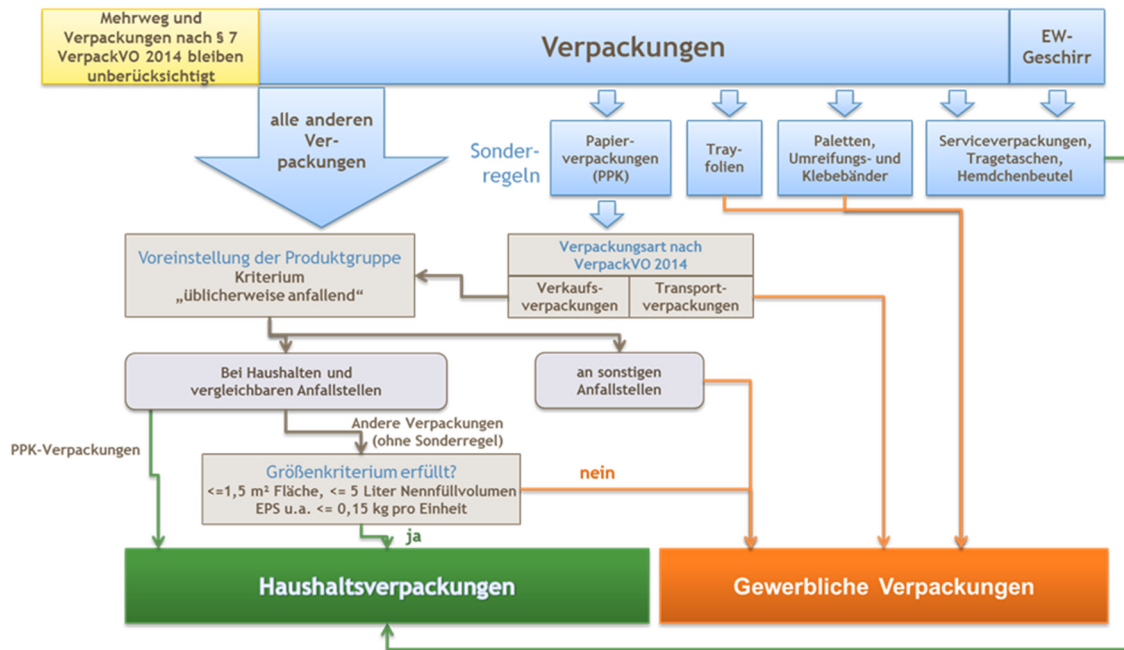


Abbildung 1: Regelung des AWG 2013 zur Definition von Verpackungen, Quelle gvm

6. Anwendung der ermittelten Anteile

Anteile (Prozentsätze) sind jeweils für eine bestimmte Konstellation aus Produktgruppe, Packstoff und den Abgrenzungsregeln Haushaltsverpackung vs. gewerbliche Verpackung ermittelt worden.

Es ist daher in der Anwendung zunächst die Gesamtmasse aller Verpackungen festzustellen und gegliedert nach folgenden Merkmalen auszuweisen:

- Produktgruppe
- Packstoff und
- Voreinstellung als Haushaltsverpackung oder gewerbliche Verpackung

Für die Konstellationen, in denen Anteile ausgewiesen ist, gilt:

- Liegen für eine dieser Konstellationen Anteile vor, so sind sie verbindlich anzuwenden. Sind für einen Packstoff gem. Punkt 4 mehrere Tarifkategorien vorgesehen (zB Metalle – Eisenmetalle und Aluminium), so gelten die Anteile für alle Tarifkategorien gleich. Eine individuelle Anpassung durch Verpflichtete oder andere ist nicht zulässig.
- Bei der Berechnung der Anteilsmengen bleibt die Verpackungsmenge innerhalb der Konstellation immer zu 100% erhalten.

Liegen keine Anteile vor, dann bestimmt sich die Zuordnung nach den Definitionen für Verpackung nach § 13h Abs. 1 und 3 AWG 2002 und damit nach der Voreinstellung der Produktgruppe.

Im Falle der Voreinstellung als „Haushaltsverpackungen“ und gleichzeitiger Erfüllung des Größerkriteriums wird in den Tabellen jener Anteil der Verpackungen angegeben, der als Haushaltsverpackung einzustufen ist. In einer weiteren Zeile ist jener Anteil der Verpackungen angegeben, der als gewerbliche Verpackung einzustufen ist.

Ist die Zuordnung – entweder durch Voreinstellung „gewerbliche Verpackungen“ oder durch Nichterfüllung des Größerkriteriums – gewerbliche Verpackung, so wird in der ersten Zeile der Anteil an gewerblichen Verpackungen angeführt, in der zweiten Zeile der Anteil, der als Haushaltsverpackung einzustufen ist.

Paletten, Umreifungsbänder und Klebebänder werden in den Produktgruppen mit Voreinstellung „gewerbliche Verpackungen“ als eigene Kategorie zusätzlich ausgewiesen. Da sie definitionsgemäß gewerbliche Verpackungen sind, wird in der ersten Zeile der Anteil angegeben, der als gewerbliche

Verpackung einzustufen ist und in der zweiten Zeile der Anteil, der als Haushaltsverpackung zu einzustufen ist.

Es sind in den Tabellen immer alle Packstoffe angeführt; wenn bestimmte Packstoffe in dem jeweiligen Bereich (derzeit) nicht verwendet werden, sind die Prozentangaben unbeachtlich.

Die nachfolgenden Tabellen geben sind Beispiele für die verschiedenen Varianten:

1. Produktgruppen mit Voreinstellung Haushaltsverpackungen

Produktgruppe AT 01 Agrarerzeugnisse							
Pflanzliche Erzeugnisse wie Frischobst, Frischgemüse, Erdäpfel, Trockengemüse, Trockenobst, Nüsse, Pflanzen							
Anmerkungen: Enthalten sind auch portioniertes und geschnittenes Obst und Gemüse Nicht darunter fallen insbesondere Saatgut, Dünger, Futtermittel, Pommes Frites, Malz, Hopfen							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	99%	100%	100%	92%	94%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung	1%			8%	6%		
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe *)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	94%	100%	100%	37%	47%	100%	100%
Haushaltsverpackung	6%			63%	53%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	92%	92%	92%	100%	100%
Haushaltsverpackung			8%	8%	8%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

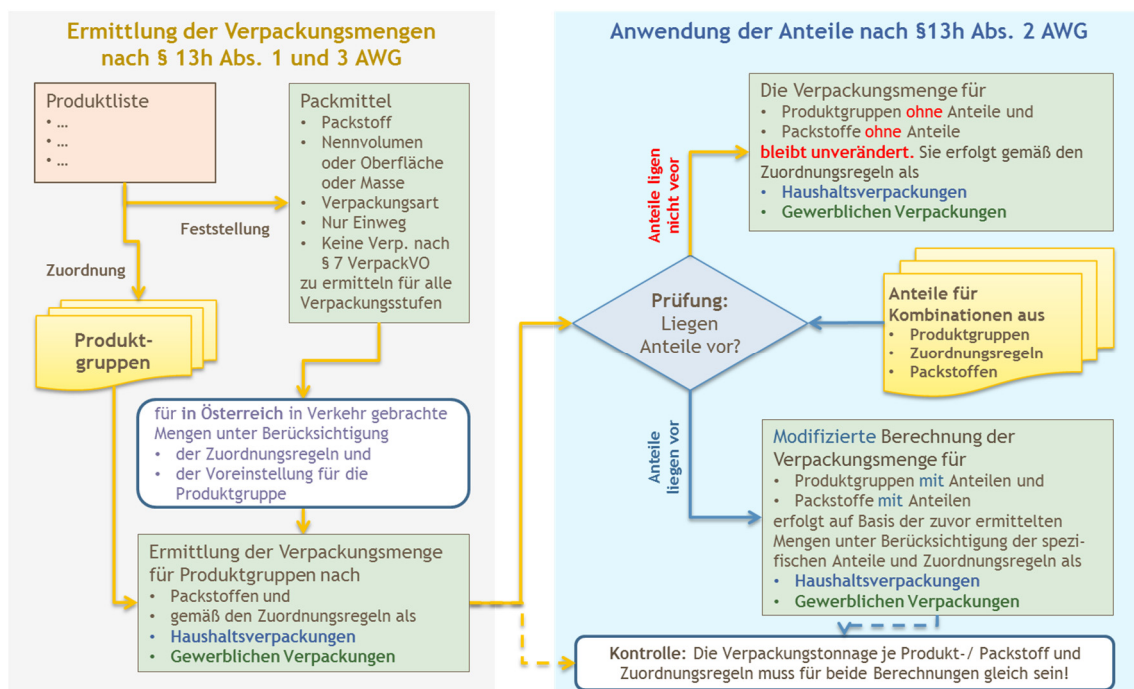


Abbildung 2: Grundschemata der Berücksichtigung der Anteile beim Verpflichteten, Quelle gym

Weitere Dokumente, wie

- eine Zuordnung von verschiedenen Materialien zu den Packstoffen,
- eine Hilfestellung zur Anwendung der Größenkriterien nach § 13h Abs. 1 Z 1 AWG 2002 und
- Listen von Beispielen zu den verschiedenen Produktgruppen

können im Internet unter www.xxxx nachgelesen werden.